

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Sächsische
Vorschriftensammlung für die
Ausbildung und Praxis im
Justizwachtmeisterdienst
(VSJwD)**

Bearbeitet von
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Markus Heyner, LL. B.
Oberlandesgericht Bamberg
unter Mitarbeit von

Diplom-Rechtspflegerin Heike Zitzkat,
Ausbildungszentrum Bobritzsch,
Fachbereich Justiz

Das Werk wurde unter Wahrung größtmöglicher Sorgfalt durch Bearbeiter und Verlag zusammengestellt. Gleichwohl können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für unvollständige oder sonstige unrichtige Ergebnisse kann daher nicht gehaftet werden.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sei es aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung, etc. sind sowohl dem Verlag gegenüber als auch den Bearbeitern sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungshelfern gegenüber ausgeschlossen.

2. Auflage

2006

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise
Abdruck und Sonderrechte, wie die fotomechanische
Vervielfältigung, sind dem Verlag vorbehalten.

Sächsische Vorschriftensammlung für die Ausbildung und Praxis im Justizwachtmeisterdienst (VSJwD)

Systematisches Gesamtverzeichnis

Bundesrecht

Nr.

- 100 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- 150 Beamtenstatusgesetz (BeamStG)
- 200 Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- 240 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)
- 265 Waffengesetz (WaffG)
- 268 Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
- 269 Auszug aus der Strafprozessordnung (StPO)
- 270 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)
- 271 Auszug aus den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)
- 272 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)
- 300 Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- 310 Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)
- 311 Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (ZustVV)
- 320 Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- 330 Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen bezüglich Soldaten der Bundeswehr
- 350 Personalausweisgesetz (PAuswG)

Landesrecht

- 101 Sächs. Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (AOJwD)
- 110 Verfassung des Freistaates Sachsen (SV)
- 130 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)
- 132 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter in Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)
- 170 Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)
- 175 Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung)
- 176 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Zulassung von Reizstoffsprüngeräten und Teleskop-Einsatzstöcken im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften (VwV Pfefferspray und Teleskop-Einsatzstöcke)
- 250 Auszug aus dem Sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG)
- 410 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (VwVAktO)
- 420 Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)
- 530 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Entrichtung von Gerichtskosten und Kosten durch die Verwendung von Kostenmarken, Gerichtskostenstemplern und Gebührenstemplern und über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK)

Vorwort zur vorgenommenen Veränderung

Die „Vorschriftensammlung für die Ausbildung und Praxis im Justizwachmeisterdienst“, die nach wie vor sowohl bundes- als auch landesrechtliche Vorschriften enthält und für die Ausbildung und die spätere Tätigkeit des Justizwachmeisters von großer Bedeutung ist, erhält ein neues Gesicht.

Denn ab sofort ist die VSJwD dank der Mithilfe von Frau Zitzkat, Fachbereichsleiterin am Ausbildungszentrum Bobritzsch, auch in Sachsen erhältlich und enthält neben den bundesrechtlichen Vorschriften eben auch solche, die nur für den Freistaat Sachsen gelten.

Daher erschien es uns sinnvoll, eine Aufteilung in Bundes- und Landesrecht vorzunehmen, um die spezifischen Besonderheiten Bayerns und Sachsens besser hervorheben zu können.

Mein Dank gilt daher auch insbesondere Frau Zitzkat für die Auswahl und die Übersendung der sächsischen Vorschriften, sowie die gute Zusammenarbeit bei der Erstellung der „neuen VSJwD“.

Natürlich sind wir auch jederzeit dankbar über Verbesserungsvorschläge und weitere Anregungen, die den Inhalt und die Gestaltung dieser Sammlung betreffen.

Nürnberg, im Oktober 2006

Markus Heyner
Diplom-Rechtspfleger
Hauptamtliche Lehrkraft
der Bayerischen Justizschule Pegnitz

**Beamtengesetz
für den Freistaat Sachsen
(Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG)**

in der Fassung der Bek. vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194)

geändert durch Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung
weiterer ... Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl., S. 380)

geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrecht-
licher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz)
vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl., S. 654)

zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes
vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130, 140)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 (aufgehoben)
- § 3 (aufgehoben)
- § 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 5 (aufgehoben)
- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Arten der Beamtenverhältnisse
- § 7a Altersgrenze für die Berufung
- § 8 (aufgehoben)
- § 9 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

Abschnitt 2

Ernennung

- § 10 Ernennung
- § 11 Zuständigkeit für die Ernennung
- § 11a (aufgehoben)
- § 12 Stellenausschreibungen
- § 13 Wirksamkeit der Ernennung
- § 14 Feststellung der Nichtigkeit
- § 15 Verfahren bei Rücknahme der Ernennung
- § 16 Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung
- § 16a (aufgehoben)
- § 17 (aufgehoben)

Abschnitt 3 Laufbahnen

Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 18 Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 19 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
- § 19a Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 19b Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Unterabschnitt 2 Laufbahnbewerber

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 20a Benachteiligungsverbote
- § 21 Altersgrenzen
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 24 Inhalt der Rechtsverordnung
- § 25 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 26 Laufbahnprüfungen
- § 27 Besondere Fachrichtungen
- § 28 Probezeit

Unterabschnitt 3 Andere Bewerber

- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 30 Feststellung der Befähigung
- § 31 Probezeit

Unterabschnitt 4
Einstellung, Beförderung und Aufstieg

- § 32 Einstellung
- § 33 Beförderung
- § 34 Aufstieg

Abschnitt 4
Versetzung und Abordnung sowie Umbildung von Körperschaften

- § 35 Versetzung
- § 36 Abordnung
- § 36a Landesinterne Umbildung von Körperschaften
- § 36b Rechtsfolgen der Umbildung
- § 36c Rechtsstellung der Beamten
- § 36d Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen
- § 36e Rechtsstellung der Versorgungsempfänger
- § 36f Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften
- § 36g Zuständigkeiten

Abschnitt 5
Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung
oder Umbildung von Behörden

- § 37 (aufgehoben)

Abschnitt 6
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Beendigungsgründe

- § 38 (aufgehoben)

Unterabschnitt 2 Entlassung

- § 39 Entlassung kraft Gesetzes
- § 40 (aufgehoben)
- § 41 (aufgehoben)
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 (aufgehoben)
- § 44 Zuständigkeit
- § 45 Fristen
- § 46 Wirksamwerden der Entlassung
- § 47 Folgen der Entlassung

Unterabschnitt 3 Ruhestand

- § 48 (aufgehoben)
- § 49 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 50 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand
- § 51 Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
- § 52 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 52a Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 53 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
- § 54 Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
- § 55 Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 56 Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand
- § 57 Zuständigkeit
- § 58 Beginn des Ruhestands, Anspruch auf Ruhegehalt

Unterabschnitt 4 Einstweiliger Ruhestand

- § 59 Politische Beamte
- § 60 (aufgehoben)
- § 61 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- § 62 Fristen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften und bei Umbildung und Auflösung von Behörden
- § 63 (aufgehoben)
- § 64 (aufgehoben)

Unterabschnitt 5 Verlust der Beamtenrechte

- § 65 (aufgehoben)
- § 66 Folgen des Verlusts
- § 67 Gnadenerweis
- § 68 Wiederaufnahmeverfahren

Teil 3 Rechtliche Stellung des Beamten

Abschnitt 1 Pflichten

Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 69 (aufgehoben)
- § 70 Diensteid
- § 71 (aufgehoben)
- § 72 Fortbildung
- § 73 (aufgehoben)
- § 74 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamten
- § 75 Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats

Unterabschnitt 2

Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen

- § 76 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen
- § 77 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Unterabschnitt 3

Amtsverschwiegenheit

- § 78 (aufgehoben)
- § 79 Aussagegenehmigung
- § 80 Auskünfte an die Medien

Unterabschnitt 4

Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 81 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
- § 82 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 83 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 84 Regressanspruch für Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 85 Beendigung der Nebentätigkeit
- § 86 Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn
- § 87 Verfahren, Zuständigkeit
- § 88 Ausführungsverordnung
- § 89 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 5

Weitere Pflichten

- § 90 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 91 Arbeitszeit
- § 92 Fernbleiben vom Dienst
- § 93 Wohnort
- § 94 Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts
- § 95 Dienstkleidung

Unterabschnitt 6 Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

- § 96 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten
- § 97 Verjährung und Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 98 Folgen des Fernbleibens vom Dienst

Abschnitt 2 Rechte

Unterabschnitt 1 Fürsorge und Schutz

- § 99 (aufgehoben)
- § 100 Mutterschutz, Elternzeit
- § 101 Jugendarbeitsschutz
- § 102 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen
- § 103 Ersatz von Sachschäden
- § 104 Jubiläumszuwendungen
- § 104a Arbeitsschutz

Unterabschnitt 2 Amtsbezeichnung

- § 105 Festsetzung der Amtsbezeichnung
- § 106 Führen der Amtsbezeichnung

Unterabschnitt 3 Besoldung, Versorgung und weitere Rechte

- § 107 Allgemeines
- § 108 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 109 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung
- § 110 Rückforderung von Leistungen
- § 111 Übergang des Schadensersatzanspruchs
- § 112 Reise- und Umzugskosten

130 SächsBG

Seite 8

§ 113 Urlaub

§ 114 Vertretung durch Gewerkschaft oder Berufsverband

Unterabschnitt 4

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

§ 115 Dienstliche Beurteilung

§ 116 Dienstzeugnis

Unterabschnitt 5

Personalakten

§ 117 Führung der Personalakte

§ 118 Beihilfeakten

§ 119 Anhörungsrecht

§ 120 Einsichtnahme

§ 121 Auskünfte an Dritte

§ 122 Vernichtung von Unterlagen

§ 123 Aufbewahrung

§ 124 Verarbeitung und Nutzung von Personalakten

Abschnitt 3

Verfahren bei Beschwerden und Klagen aus dem Beamtenverhältnis

§ 125 Beschwerden

§ 126 Vertretung des Dienstherrn

§ 127 Zustellung

Abschnitt 4

Beteiligung der Spitzenorganisationen und Spitzenverbände im Freistaat Sachsen

§ 128 Beteiligung der Spitzenorganisationen und Spitzenverbände im Freistaat Sachsen

Teil 4 **Landespersonalausschuss**

- § 129 Unabhängigkeit
- § 130 Zusammensetzung
- § 131 Rechtsstellung
- § 132 Dienstaufsicht
- § 133 Aufgaben
- § 134 Verfahren
- § 135 Sitzungen und Beschlüsse
- § 136 Geschäftsstelle
- § 137 Amtshilfe

Teil 5 **Besondere Beamtengruppen**

Abschnitt 1 **Beamte auf Zeit**

- § 138 Ausnahme von der entsprechenden Anwendung von Vorschriften
- § 139 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit
- § 140 Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 141 Beendigung des einstweiligen Ruhestands

Abschnitt 2 **Beamte mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub von längerer Dauer**

- § 142 Teilzeitbeschäftigung
- § 142a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 143 Beurlaubung bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang
- § 143a Altersteilzeit
- § 143b aufgehoben
- § 143c Hinweispflicht
- § 143d Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit

Abschnitt 3 **Beamte des Polizeivollzugsdienstes**

- § 144 (aufgehoben)
- § 145 Laufbahn
- § 146 Gemeinschaftsunterkunft
- § 147 Heilfürsorge
- § 148 Dienstkleidung
- § 149 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 150 Polizeidienstunfähigkeit
- § 151 Eintritt in den Ruhestand

Abschnitt 4 **Andere Beamtengruppen**

- § 152 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen
- § 153 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 154 Forstbeamte
- § 155 Beamte des Justizvollzugsdienstes
- § 155a Beamte des Justizwachtmeisterdienstes
- § 156 Feuerwehrtechnische Beamte
- § 157 Ehrenbeamte

Teil 6 **Kommunale Wahlbeamte**

- § 158 Anwendungsbereich
- § 159 Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten
- § 160 Hauptamtliche Bürgermeister
- § 161 Ehrenamtliche Bürgermeister
- § 162 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung
- § 163 Beigeordnete
- § 164 Landräte
- § 165 Verbandsvorsitzende

- § 165a Ortsvorsteher
- § 166 Amtsverweser
- § 167 Aufwandsentschädigungen

Teil 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 168 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand
- § 168a Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
- § 169 Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 102 Abs. 7 und § 147 Abs. 5
- § 169a Verpflichtungserklärungen nach § 51 Satz 2 a. F.
- § 170 Verwaltungsvorschriften
- § 171 Übergangsregelung für Beamte auf Probe
- § 172 Inkrafttreten

Teil 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) ¹Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet. ²Als oberste Dienstbehörde gilt bei Versorgungsberechtigten des Freistaates Sachsen die oberste Dienstbehörde, der der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. ³§ 126 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Dienstvorgesetzter ist, wer für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. ³Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(3) Wer Dienstvorgesetzter ist, kann das zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung regeln, soweit nicht eine gesetzliche Regelung getroffen ist.

(4) Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Teil 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Befähigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzt, wer

1. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber) oder
2. die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber). Dies gilt nicht für Laufbahnen, für die eine bestimmte Vorbildung besonders vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordern.

(2) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

(3) ¹Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. ²Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(4) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BeamtStG sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG,
2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

§ 7

Arten der Beamtenverhältnisse

Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte dürfen nur ernannt werden, soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

§ 7a

Altersgrenze für die Berufung

(1) ¹In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. ²Abweichend von Satz 1 kann für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine von Satz 1 nach oben abweichende Altersgrenze, höchstens jedoch das vollendete 50. Lebensjahr, festgelegt werden. ³Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Ausnahmen von Satz 1 und von der Rechtsverordnung nach Satz 2 zulassen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für den Wechsel zwischen einem Richterverhältnis und einem Beamtenverhältnis als Staatsbeamter. ²§ 29 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 48 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

(1) ¹Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, erworben werden. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.

(3) ¹Sofern ein Beamter oder ehemaliger Beamter die Anerkennung seiner Berufsqualifikation in einem

1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

beantragt, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. ²Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beamten verlangen.